

Anträge

Die Kläger beantragen,

- die Entscheidung des Amts für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche (PMO) vom 22. November 2013 aufzuheben;
- festzustellen, dass der den Klägern ohne rechtlichen Grund gewährte Betrag nicht zurückgefordert werden kann;
- festzustellen, dass die angefochtene Entscheidung erst ab dem ersten Tag des Folgemonats, d. h. dem 1. Dezember 2013, wirksam wird, soweit sie die Änderung des Betrags der Hinterbliebenenversorgung und des Waisengelds der Kläger betrifft.

Klage, eingereicht am 22. September 2014 — ZZ/EMA**(Rechtssache F-97/14)**

(2015/C 007/59)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien**

Kläger: ZZ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Orlandi)

Beklagte: Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA)

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung der EMA, mit der sie ihre frühere durch ein Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst aufgehobene Entscheidung, den Vertrag des Klägers nicht zu verlängern, bestätigt hat

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung zur Durchführung des Urteils des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 26. Juni 2013 in den verbundenen Rechtssachen F-135/11, F-51/12 und F-110/12 aufzuheben;
- die EMA zu verurteilen, ihm zum Ersatz des erlittenen immateriellen Schadens 150 000 Euro zu zahlen;
- die EMA zu verurteilen, ihm zum Ersatz des erlittenen materiellen Schadens vorläufig 1 Euro zu zahlen;
- der EMA die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 6. Oktober 2014 — ZZ/HABM**(Rechtssache F-101/14)**

(2015/C 007/60)

*Verfahrenssprache: Deutsch***Parteien**

Klägerin: ZZ (Prozessbevollmächtigter: Heinrich Tettenborn, Rechtsanwalt)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM)

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung des Entscheidung der beklagten Partei, die im Dienstvertrag der Klägerin enthaltene Klausel, welche eine Beendigung des Dienstvertrages der Klägerin für den Fall vorsieht, dass die Klägerin nicht auf die Reserveliste des nächsten von EPSO für ihre Funktionsgruppe organisierten allgemeinen Auswahlverfahrens mit dem Spezialgebiet gewerbliches Eigentum aufgenommen wird, auf die Auswahlverfahren OHIM/AD/01/13 und OHIM/AST/02/13 anzuwenden, und Antrag auf Schadensersatz für den bei ihr entstandenen moralischen und immateriellen Schaden

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die mit Schreiben des HABM vom 28.11.2003 der Klägerin mitgeteilte Entscheidung des HABM, die im Dienstvertrag der Klägerin in Art. 5 enthaltene Klausel — welche eine Beendigung des Dienstvertrages der Klägerin für den Fall vorsieht, dass die Klägerin nicht auf die Reserveliste des nächsten von EPSO für ihre Funktionsgruppe organisierten allgemeinen Auswahlverfahrens mit dem Spezialgebiet gewerbliches Eigentum aufgenommen wird — auf die am 31.10.2013 veröffentlichten Auswahlverfahren OHIM/AD/01/13 und OHIM/AST/02/13 anzuwenden, aufzuheben,
- das HABM zu verurteilen, an die Klägerin eine Schadensersatzzahlung in angemessener, in das Ermessen des Gerichts gestellter Höhe für den durch die in Antrag 1. genannte Entscheidung des HABM bei ihr entstandenen moralischen und immateriellen Schaden zu leisten, und
- dem HABM die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 6. Oktober 2014 — ZZ/HABM

(Rechtssache F-102/14)

(2015/C 007/61)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: ZZ (Prozessbevollmächtigter: Heinrich Tettenborn)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM)

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung des Entscheidung der beklagten Partei, die im Dienstvertrag der Klägerin enthaltene Klausel, welche eine Beendigung des Dienstvertrages der Klägerin für den Fall vorsieht, dass die Klägerin nicht auf die Reserveliste des nächsten von EPSO für ihre Funktionsgruppe organisierten allgemeinen Auswahlverfahrens mit dem Spezialgebiet industrielles Eigentum aufgenommen wird, auf die Auswahlverfahren OHIM/AD/01/13 und OHIM/AST/02/13 anzuwenden, und Antrag auf Schadensersatz für den bei ihr entstandenen moralischen und immateriellen Schaden

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die mit Schreiben des HABM vom 28.11.2003 der Klägerin mitgeteilte Entscheidung des HABM, die im Dienstvertrag der Klägerin in Art. 5 enthaltene Klausel — welche eine Beendigung des Dienstvertrages der Klägerin für den Fall vorsieht, dass die Klägerin nicht auf die Reserveliste des nächsten von EPSO für ihre Funktionsgruppe organisierten allgemeinen Auswahlverfahrens mit dem Spezialgebiet industrielles Eigentum aufgenommen wird — auf die am 31.10.2013 veröffentlichten Auswahlverfahren OHIM/AD/01/13 und OHIM/AST/02/13 anzuwenden, aufzuheben,